

# **Schutz- und Hygienekonzept der SG Poing zur Wiederaufnahme in kreiseigenen Sporthallen**

(Stand 10.02.2022)

Das hier vorliegende Schutz- und Hygienekonzept der SG Poing wurde unter Berücksichtigung des Schutz- und Hygienekonzepts des Landkreises Ebersberg zur Nutzung der kreiseigenen Schulsporthallen (Stand 08.07.2021), E-Mail Landkreis Ebersberg (15.07.2021), 1. Nachtrag 10.09.2021, E-Mail Landkreis Ebersberg (09.11.2021), 3. Nachtrag E-Mail Landkreis Ebersberg (26.11.2021), E-Mail Landkreis Ebersberg (10.02.2022) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), Rahmenkonzept Sport (Stand 04.12.2021) sowie der sportartspezifischen Hygienebestimmungen erstellt

## **Allgemeine Schutzvorschriften:**

Grundlage für die Nutzung der Schulsporthallen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

- Der Zugang zu Sportstätten:
  - Ist nur geimpften, genesenen Personen gestattet, die zusätzlich einen Testnachweis vorlegen müssen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind

### Testung:

Es muss ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, **oder**
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

erbracht werden.

### Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
3. noch nicht eingeschulte Kinder,
4. geimpfte Personen, die nachweisen können, dass sie zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben. (Boosterung)

- die Höchstpersonenanzahl in den jeweiligen Hallen muss berücksichtigt werden
  - o Einfachhalle 20 Personen
  - o Doppelsporthalle 40 Personen
  - o Dreifachsporthalle 60 Personen
- Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung) Die zulässige Personenhöchstzahl bemisst sich nach den Kontaktbeschränkungen der jeweils aktuellen gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenkonzepts Sport
- Regelmäßige Handhygiene für den Schutz vor Viren (Händewaschen mit Seife für ca. 20 Sekunden
- Einhaltung der „Nies- und Hust- Etikette“
- Warteschlangen sind zu vermeiden
- Wenn möglich, Einteilung fester Trainingsgruppen durch den Übungsleiter
- Es ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung und beim Duschen

Regulierung der Maskenart:

- o Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Maske tragen
- o Ab dem 17. Lebensjahr muss eine FFP2 Maske getragen werden

Ausgenommen vom Tragen einer Maske sind:

- o Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- o Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können oder müssen und dies vor Ort nachweisen können

- Nutzer der Hallen sollen möglichst in Sportbekleidung zum Training erscheinen
- Eine stets ausreichende Belüftung wird während der Belegungszeit erfolgen
- Auf Personen der Risikogruppen ist besonders Rücksicht zu nehmen
- Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und Genesener Personen bestimmte sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei den ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Abholer haben unter Einhaltung des Mindestabstandes im Außenbereich zu warten.
- Anwesenheitslisten werden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten geführt (Angaben: Datum, Ort, sowie ÜL/TN, Telefon) oder der von der Staatsregierung bereitgestellten Luca-App
- Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten
- Eine Nutzung des Nassbereichs ist unter Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt.
- Umkleiden dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebots genutzt werden, hierbei muss eine entsprechende Mund-Nasen Maske getragen werden
- Vorhandene WC Anlagen können unter Einhaltung der aktuellen Bestimmungen benutzt werden, hierbei muss eine entsprechende Mund-Nasen Maske getragen werden.
- Übungsleiter/innen machen gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

- Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Schutz- und Hygienemaßnahmen zu informieren

#### **Ausgeschlossen werden von dem Sportangebot folgende Personengruppen**

- **Personen mit Kontakt zu COVID 19 Fällen in den letzten 14 Tagen**
- **Personen mit nachgewiesener SARS – CoV – 2- Infektion**
- **Kinder/Eltern mit Schnupfen, Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Magen-Darm-Erkrankungen und Bauchschmerzen (auch bei leichten Symptomen)**
- **Personen, die einer Quarantänemaßnahmen unterliegen**

#### **Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb**

- Zwischen zwei Trainingseinheiten ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten
- Die Benutzung von schuleigenen Bällen ist untersagt, eine gemeinsame Nutzung der Bälle ist zu vermeiden
- Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet nach Beendigung der Sparteinheit
  - o Verwendetes Sportgerät ist zu reinigen
  - o Berührte Kontaktflächen sind zu reinigen (Desinfektionsmittel sind nicht erforderlich) (detaillierte Regelung siehe:07.08.2021)
  - o Schuleigene Sport – und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden
  - o Für die Reinigung ist jeweils ein sauberes Tuch zu verwenden
- Die Lüftung und die Reinigung sind in den Sporthallen in den entsprechenden Listen zu dokumentieren.
- Trainingsteilnehmer/innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende des Trainings verlassen.
- Der Nutzer informiert das LRA Ebersberg über das Geschäftszimmer der SG Poing unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung

#### **Lüftungskonzept**

- Zwischen den Trainingseinheiten ist ein zeitlicher Puffer von 30 Minuten einzuhalten
- Der jeweils anwesende Übungsleiter:
  - Soweit möglich, sind Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet
  - Soweit möglich, nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 30 Minuten geöffnet werde
  - Soweit möglich, Umkleide und Sanitärbereich nach Nutzung ebenfalls lüften

Vorhanden Lüftungsanlagen werden vom Landkreis Ebersberg so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann. Sollte eine Lüftungsanlage ausfallen, hat der Nutzer unverzüglich den Hausmeister der Schule hierüber zu informieren. Bis zur Beseitigung der Störung darf kein Trainingsbetrieb stattfinden. Sollten in Schulsporthallen aufgrund vorhandener

Regensensoren sich die Fenster automatisch schließen, und sollte keine anderweitige mechanische Lüftung vorhanden sein, muss der Trainingsbetrieb sofort und so lange eingestellt werden, bis die Sensoren eine Öffnung der Fenster wieder freigeben.

### **Sportartspezifische Hygienekonzepte**

Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten Regelungen kollidieren, haben die Regelungen des Landkreises Ebersberg stets Vorrang